

# REGLEMENT

## für die Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes im Kanton Zürich

### Inhalt

<b>Präambel</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Organisation des Notfalldienstes (NFD)</b> .....	<b>2</b>
1.1. Kantonale Ebene .....	2
1.1.1 Delegiertenversammlung der AGZ (DV): .....	2
1.1.2 Vorstand der AGZ: .....	2
1.1.3 Notfalldienstkommission:.....	2
1.1.4 Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission:.....	3
1.2. Bezirksebene.....	3
1.2.1 Bezirksgesellschaften:.....	3
1.2.2 Notfalldienstkreise: .....	3
1.2.3 Fachgesellschaften: .....	3
<b>2. Pflicht zur Mitwirkung an der Notfalldienstorganisation der AGZ</b> .....	<b>3</b>
2.1 Mitwirkungspflicht, Leistung von Notfalldiensten und von Ersatzabgaben .....	3
2.2 Umfang der Notfalldienstpflicht .....	4
2.3 Allgemeiner Notfalldienst und spezialärztlicher Notfalldienst.....	4
2.3.1 Allgemeiner Notfalldienst:.....	4
2.3.2 Spezialärztlicher Notfalldienst: .....	4
2.4 Verstösse gegen die Pflicht zur Mitwirkung in der Notfalldienstorganisation.....	5
2.4.1 Ausschluss von der Pflicht zur Leistung des Notfalldienstes: .....	5
2.4.2 Sanktionen bei Nichterreichbarkeit im Dienst: .....	5
2.4.3 Sanktionen bei Nichtmitwirkung an der der Datenerhebung .....	5
2.5 Ausnahmen von der Pflicht zur Mitwirkung in der Notfalldienstorganisation .....	5
2.5.1 Ausgenommene Spitalärzte: .....	5
2.5.2 Ausgenommene Belegärzte: .....	5
2.5.3 Teilweise ausgenommene Belegärzte: .....	5
<b>3. Dispensation von der Leistung des Notfalldienstes</b> .....	<b>6</b>
3.1 Gründe.....	6
3.1.1 Befreiung wegen Krankheit, körperlicher Behinderung und Schwangerschaft.....	6
3.1.2 Befreiung wegen Alters .....	6
3.2 Verfahren.....	6
<b>4. Ersatzgabe</b> .....	<b>6</b>
4.1 Zahlungspflicht .....	6
4.2 Höhe .....	6
4.3 Herabsetzung .....	6
4.3.1 Einkommensabhängige Herabsetzung: .....	6
4.3.2. Belegärzte mit nur teilweise gleichwertigem Notfalldienst: .....	6
4.4 Inkasso und Verwendung.....	7
4.5 Befreiung .....	7
<b>5. Anzeige</b> .....	<b>7</b>
<b>6. Rekurse</b> .....	<b>7</b>
6.1 Rekurse gegen Entscheide der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission in erster Instanz .....	7
6.2 Rekurse gegen Entscheide der Notfalldienstkommission in erster Instanz .....	7
6.3 Rekurse gegen Entscheide zweiter Instanz an die Gesundheitsdirektion .....	7
6.4 Verfahren.....	8
<b>7. Ausführungsreglement</b> .....	<b>8</b>
<b>8. Inkrafttreten</b> .....	<b>8</b>

## **Präambel**

Die Standesorganisationen der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker erlassen gemäss §17a Abs. 3 Gesundheitsgesetz<sup>1</sup> Notfalldienstreglemente, die auch für Mitglieder der Berufsgruppe gelten, die nicht Mitglieder der Standesorganisationen sind. Die Anwendung dieses von der Delegiertenversammlung der AGZ beschlossenen Reglements ergibt sich aus den Statuten der AGZ nur für die Mitglieder der AGZ. In der Folge wird daher in diesem Reglement nur von Mitgliedern und nicht auch von Nichtmitgliedern der AGZ gesprochen. Die Anwendung des Reglements auf Nichtmitglieder der AGZ ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Die gemäss diesem Reglement mit Entscheid- und Schlichtungskompetenz ausgestatteten Stellen und Organe werden auch über alle Anträge befinden, die Nichtmitglieder betreffen, sofern die Anträge mit der Mitwirkung der Nichtmitglieder an der Notfalldienstorganisation der AGZ in Zusammenhang stehen. Rechtsfragen und Streitigkeiten betreffend Nichtmitglieder, die ihre Pflicht zur Mitwirkung an der Notfalldienstorganisation der AGZ und die Unterworfenheit unter dieses Reglement grundsätzlich in Frage stellen, sind von diesem Reglement nicht erfasst und werden an die Gesundheitsdirektion weitergeleitet.

Zur Erleichterung der Lesbarkeit gilt in diesem Reglement die männliche Bezeichnung für beide Geschlechter.

## **1. Organisation des Notfalldienstes (NFD)**

### **1.1. Kantonale Ebene**

**1.1.1 Delegiertenversammlung der AGZ (DV):** Die DV der AGZ ist gemäss den Statuten der AGZ für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes im Kanton Zürich zuständig. Sie beschliesst das Reglement für die Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes im Kanton Zürich und legt jährlich die Höhe der Ersatzabgabe fest. Zudem amtiert die DV als Rekursinstanz gegen Beschlüsse der Notfalldienstkommission (vgl. Ziff. 6.2). Sie kann beschliessen, dass zur Unterstützung der Organe der AGZ Aufgaben der Organisation des kantonalen Notfalldienstes an eine von der AGZ betriebene Gesellschaft übertragen werden. In diesem Fall sind die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und den Organen der AGZ in einem Organisationsreglement festzuhalten.

**1.1.2 Vorstand der AGZ:** Im Vorstand der AGZ befasst sich ein Mitglied mit dem Ressort Notfalldienst. Das betreffende Mitglied präsidiert die Notfalldienstkommission.

**1.1.3 Notfalldienstkommission:** Die gemäss Art. 32 Ziff. 1 lit. h und Art. 48bis der Statuten der AGZ eingerichtete Notfalldienstkommission besteht neben dem Präsidenten und einem juristischen Sekretär aus je 2 Vertretern der Bezirksgesellschaften sowie derjenigen Fachgesellschaften, welche einen kantonsweiten spezialärztlichen Notfalldienst gemäss Art. 31. Ziffer 7 der Statuten organisieren. Die Kommission hat die Aufgabe, Rekurse von Mitgliedern gegen Entscheide der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission zu behandeln (vgl. Ziff. 6.1). Sie amtiert auch als Schlichtungsinstanz bei Schwierigkeiten zwischen Mitgliedern oder Fachgruppen und Bezirksgesellschaften.

Im Hinblick auf die Organisation des Notfalldienstes hat die Kommission insbesondere die Kompetenz, nach vorgängiger Anhörung der Bezirksgesellschaften und der Fachgesellschaften sowie unter Berücksichtigung einer qualitativ guten medizinischen Versorgung der Bevölkerung, die Grösse von Notfalldienstkreisen verbindlich vorzugeben, Richtwerte für den Umfang der Dienstpflicht zu erlassen und Instrumente zur Qualitätssicherung bzw. -kontrolle zu entwickeln. Vor dem Erlass entsprechender Beschlüsse sind die in der AGZ vertretenen und von den Regelungen betroffenen Organisationen anzuhören. Gegen betreffende Beschlüsse der Kommission besteht eine Rekursmöglichkeit an die DV der AGZ.

---

<sup>1</sup> Änderungen gemäss der vom Kantonsrat am 18.12.2017 beschlossenen, per 1.1.2018 in Kraft getretenen Änderungen

**1.1.4 Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission:** Am Sitz des Generalsekretariats der AGZ ist eine Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretär der AGZ oder einem von ihm beauftragten juristischen Sekretär geleitet. Sie entscheidet in erster Instanz über die von den Bezirksgesellschaften und Fachgesellschaften eingereichten Anträge von Mitgliedern gemäss Ziffer 2.4 (Ausschluss von der Dienstpflicht) und Ziffer 3.1 (Dispensation von der Leistung des Notfalldienstes), über die bei ihr eingereichten Anträge gemäss Ziff. 2.5.2 (Gleichwertigkeit des belegärztlichen Notfalldienstes) und Ziffer 4.3 und 4.5 (Ersatzabgabe: Herabsetzung, Befreiung), und sie zieht die Ersatzabgaben ein (Inkasso). Beim Entscheid über die Dispensation von der Leistung des Notfalldienstes wegen Krankheit kann die Geschäftsstelle einen Vertrauensarzt beiziehen.

## **1.2. Bezirksebene**

**1.2.1 Bezirksgesellschaften:** Die Bezirksgesellschaften sind für die operative Planung und Organisation des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes in ihrem Bezirk im Auftrag und nach Weisungen der AGZ zuständig. Die Bezirksgesellschaften nehmen Anträge von Mitgliedern gemäss Ziffer 3.1 (Dispensation von der Leistung des Notfalldienstes) entgegen und leiten diese Anträge an die Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission weiter oder stellen selber Antrag gemäss Ziffer 2.4 (Ausschluss von der Dienstpflicht).

**1.2.2 Notfalldienstkreise:** Jede Bezirksgesellschaft bzw. Fachgesellschaft verfügt über einen oder mehrere Notfalldienstkreise. Die Bezirksgesellschaften und Fachgesellschaften sind frei in deren örtlichen Ausgestaltung. Sollte sich allerdings zeigen, dass die Notfalldienstkreise zur Sicherstellung des NFD nicht geeignet sind, kann die Notfalldienstkommission der AGZ gemäss Ziffer 1.1.3 verbindliche Vorgaben für die Grösse der Notfalldienstkreise machen.

**1.2.3 Fachgesellschaften:** Die Fachgesellschaften sind für die operative Planung und Organisation des bezirksinternen und kantonsweiten spezialärztlichen Notfalldienstes im Auftrag und nach Weisungen der AGZ zuständig, sofern sie diese Aufgabe nicht gestützt auf Art. 31 Ziffer 7 der Statuten an die Bezirksgesellschaften delegiert haben. Fachgesellschaften, die ihre Aufgaben nicht delegiert haben, nehmen Anträge von Mitgliedern gemäss Ziffer 3.1 (Dispensation von der Leistung des Notfalldienstes) entgegen und leiten diese Anträge an die Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission weiter oder stellen selber Antrag gemäss Ziffer 2.4 (Ausschluss von der Dienstpflicht).

## **2. Pflicht zur Mitwirkung an der Notfalldienstorganisation der AGZ**

### **2.1 Mitwirkungspflicht, Leistung von Notfalldiensten und von Ersatzabgaben**

**2.1.1:** Die praktizierenden Mitglieder der Kategorie 1a – 1e sowie die in einer stationären oder ambulanten Institution ohne 24-Stunden-Notfallversorgung und ohne Versorgungsaufträge des Kantons oder von Gemeinden tätigen Mitglieder der Kategorie 2 und 3 (Art. 18 Ziff. 2.1 der Statuten), sind nach Massgabe der Bestimmungen des eidgenössischen Medizinalberufegesetzes, des kantonalen Gesundheitsgesetzes und dessen Ausführungsverordnungen sowie gestützt auf die Statuten der AGZ und das vorliegende Reglement verpflichtet, in der Notfalldienstorganisation der AGZ mitzuwirken. In diese Mitwirkungspflicht mit eingeschlossen ist die Pflicht zur Mitwirkung an der Erhebung der für die Organisation und Planung des kantonalen Notfalldienstes benötigten Daten<sup>2</sup>.

**2.1.2:** Die Pflicht zur Mitwirkung in der Notfalldienstorganisation der AGZ wird durch persönlich zu leistende Notfalldienste im Rahmen der Notfalldienstorganisation der AGZ erfüllt. Die Abtretung eines Dienstes ist nur in bestimmten Situationen (Unfall, Erkrankung etc.) im Einzelfall zulässig.

**2.1.3:** Die Pflicht zur Mitwirkung in der Notfalldienstorganisation der AGZ bzw. die Pflicht zur persönlichen Leistung des Notfalldienstes gilt für selbständig und unselbständig Tätige.

---

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss der DV vom 11. Juni 2018

**2.1.4:** Ärzte, die wegen Dispensation von der Leistung des Notfalldienstes oder wegen Ausschlusses von der Pflicht zur Leistung des Notfalldienstes keinen Notfalldienst leisten, erfüllen ihre Pflicht zur Mitwirkung in der Notfalldienstorganisation der AGZ durch Bezahlung der Ersatzabgabe (vgl. Ziff. 4).

## **2.2 Umfang der Notfalldienstpflcht**

**2.2.1:** Der Notfalldienst wird zwischen 00:00 und 24:00 Uhr während festgelegter Dienstzeiten geleistet. Details wie Beginn, Ende und Dauer der Dienstzeiten werden im Ausführungsreglement geregelt.

**2.2.2:** Väter und Mütter von Kindern bis zum vollendeten 2. Altersjahr müssen keinen Notfalldienst am Abend und in der Nacht (18:00 Uhr bis 07:00 Uhr) leisten. Sie erfüllen ihre Dienstpflicht tagsüber. Bei Ärztteehepaaren kann sich nur entweder der Vater oder die Mutter auf dieses Recht berufen. In besonderen Härtefällen kann auf Gesuch hin über diese Altersgrenze des Kindes hinaus darum ersucht werden, den Dienst nur tagsüber erfüllen zu müssen.<sup>3</sup>

**2.2.3:** Die zur Mitwirkung an der Notfalldienstorganisation verpflichteten Mitglieder müssen ab der Vollendung des 60. Altersjahres keinen Notfalldienst am Abend und in der Nacht (18:00 Uhr bis 07:00 Uhr) leisten. Sie erfüllen ihre Dienstpflicht tagsüber.

**2.2.4:** Die Notfalldienstzeiten werden nach Punkten gewichtet, und zwar nach Tag, Zeit und Art des Dienstes (Praxisdienst oder mobiler Dienst).<sup>4</sup>

**2.2.5:** Der Bedarf an notfalldienstleistenden Ärzten im Kanton Zürich für das Folgejahr wird jährlich per Ende Juni von der Notfalldienstkommission bestimmt. Die Notfalldienstkommission beachtet dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung.

**2.2.6:** Gestützt auf die gemäss Ziff. 2.2.4 zu gewichtenden Notfalldienstzeiten und die Anzahl der gemäss Ziff. 2.2.5 tatsächlich notfalldienstleistenden Ärzte wird die Anzahl der von diesen pro Semester zu leistenden Punkte von den Bezirks- bzw. Fachgesellschaften zuhanden der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission festgelegt.<sup>5</sup>

**2.2.7:** Bei teilzeitlich tätigen Ärzten wird der Umfang der Notfalldienstpflcht dem Umfang der Praxistätigkeit angepasst. Details werden im Ausführungsreglement geregelt.

## **2.3 Allgemeiner Notfalldienst und spezialärztlicher Notfalldienst**

**2.3.1 Allgemeiner Notfalldienst:** Der allgemeine ambulante ärztliche NFD wird durch Ärzte geleistet, die als Selbständige oder Angestellte eine Praxistätigkeit ausüben und die ärztliche Basisversorgung sicherstellen. Details werden im Ausführungsreglement geregelt.

**2.3.2 Spezialärztlicher Notfalldienst:** Spezialärztliche Notfalldienste werden durch Ärzte geleistet, die als Selbständige oder Angestellte eine Praxistätigkeit ausüben und in einem Fachgebiet eine ambulante ärztliche Notfallversorgung sicherstellen.<sup>6</sup> Spezialärztliche bezirksinterne Notfalldienste (z.B. Gynäkologie, Ophthalmologie usw.) sind von den Bezirksgesellschaften zu bewilligen. Sie sind dem allgemeinen Notfalldienst gleichgestellt. Spezialärztliche Notfalldienste werden von den Fachgesellschaften organisiert und können gegebenenfalls auch kantonsweit sein. Spezialärztliche kantonsweite Notfalldienste sind von der Notfalldienstkommission der AGZ zu genehmigen. Bei Uneinigkeit zwischen den Fachgesellschaften und der Bezirksgesellschaft über spezialärztliche

---

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss der DV vom 5. November 2018

<sup>4</sup> Änderung gemäss Beschluss der DV vom 5. November 2018

<sup>5</sup> Änderung gemäss Beschluss der DV vom 5. November 2018

<sup>6</sup> Änderung gemäss Beschluss der DV vom 5. November 2018

Notfalldienste kann die Notfalldienstkommission der AGZ als Schlichtungsinstanz angerufen werden. Die Voraussetzungen für die Genehmigung von spezialärztlichen Notfalldiensten werden im Ausführungsreglement festgelegt.

## **2.4 Verstösse gegen die Pflicht zur Mitwirkung-in der Notfalldienstorganisation**

**2.4.1 Ausschluss von der Pflicht zur Leistung des Notfalldienstes<sup>7</sup>:** Ärzte, die den Notfalldienst nicht pflichtgemäss ausüben, können auf Antrag der Bezirksgesellschaft bzw. der Fachgesellschaft von der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission von der Notfalldienstleistung ausgeschlossen werden. Sie bezahlen eine Ersatzabgabe. Gegen den Entscheid betreffend Ausschluss kann bei der Notfalldienstkommission der AGZ rekuriert werden.

**2.4.2 Sanktionen bei Nichterreichbarkeit im Dienst:** Ärzten, die aus einem von ihnen zu verantwortenden Grund während ihrer Notfalldienste nicht erreicht werden können, wird der jeweilige Dienst nicht auf die Erfüllung der Dienstpflicht anerkannt. Sie haben pro nicht anerkanntem Dienst gemäss Entscheid der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission eine Umtriebsentschädigung zu entrichten<sup>8</sup>.

**2.4.3 Sanktionen bei Nichtmitwirkung an der Datenerhebung:** Ärzte, welche an der Erhebung der für die Organisation und Planung des kantonalen Notfalldienstes benötigten Daten nicht mitwirken, haben gemäss Entscheid der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission eine Umtriebsentschädigung zu entrichten<sup>9</sup>.

## **2.5 Ausnahmen von der Pflicht zur Mitwirkung in der Notfalldienstorganisation**

**2.5.1 Ausgenommene Spitalärzte:** Ärzte, die hauptberuflich in einer stationären oder ambulanten Institution mit 24-Stunden-Notfallversorgung und Versorgungsaufträgen des Kantons oder von Gemeinden tätig sind, sind gemäss § 17 Abs. 2 GesG von der Pflicht zur Mitwirkung in der Notfalldienstorganisation der AGZ (Notfalldienstleistung bzw. Zahlung einer Ersatzabgabe) ausgenommen.

**2.5.2 Ausgenommene Belegärzte:** In der Praxis tätige Spezialärzte, welche belegärztlich an einem Spital tätig sind, sind gemäss § 17 Abs.2 GesG von der Pflicht zur Mitwirkung in der Notfalldienstorganisation der AGZ (Notfalldienstleistung bzw. Zahlung einer Ersatzabgabe) ausgenommen, sofern sie nachweisen können, dass sie einen dem spitalexternen Notfalldienst vergleichbaren Dienst (Anzahl Dienstage pro Jahr) erbringen. Die Gleichwertigkeit des belegärztlichen Notfalldienstes kann nur durch die persönliche Diensterbringung in einer öffentlich - für jedermann - zugänglichen, spitaleigenen Notfallstation geltend gemacht werden. Das Leisten von Notfalldienst nur für eigene belegärztliche Patienten wird nicht als gleichwertig anerkannt.

Der Nachweis über den gleichwertigen belegärztlichen Notfalldienst ist gegenüber der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission zu erbringen. Gegen einen die Gleichwertigkeit nicht anerkennenden bzw. gemäss Ziff.

2.5.3 nur teilweise anerkennenden Entscheid der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission kann bei der Notfalldienstkommission der AGZ rekuriert werden.

**2.5.3 Teilweise ausgenommene Belegärzte:** Erbringen Spezialärzte einen belegärztlichen Notfalldienst gemäss Ziff. 2.5.2, der nur teilweise als gleichwertig anerkannt wird, sind sie im Verhältnis zum erbrachten und nachgewiesenen belegärztlichen Notfalldienst verpflichtet, Notfalldienst im Rahmen der Notfalldienstorganisation der AGZ zu leisten bzw. eine Ersatzabgabe gemäss Ziff. 4.3.2 zu bezahlen.

---

<sup>7</sup> Änderung gemäss Beschluss der DV vom 11. Juni 2018

<sup>8</sup> Änderung gemäss Beschluss der DV vom 11. Juni 2018

<sup>9</sup> Änderung gemäss Beschluss der DV vom 11. Juni 2018

### **3. Dispensation von der Leistung des Notfalldienstes**

#### **3.1 Gründe**

##### **3.1.1 Befreiung wegen Krankheit, körperlicher Behinderung und Schwangerschaft**

Auf Gesuch an die AGZ von der Leistung des Notfalldienstes dispensiert sind Ärzte aus Gründen von Krankheit, körperlicher Behinderung und Schwangerschaft. Es ist das Formular ‚ärztliches Zeugnis‘ der AGZ zu verwenden und mit dem Gesuch einzureichen.

##### **3.1.2 Befreiung wegen Alters**

Auf Gesuch an die AGZ können Ärzte ab dem vollendeten 60. Altersjahr von der Leistung des Notfalldienstes dispensiert werden, wenn die Notfalldienstkommission gemäss Ziff. 2.2.5 entscheidet, dass der Bedarf an notfalldienstleistenden Ärzten im Kanton Zürich durch Ärzte bis zum vollendeten 60. Altersjahr ausreichend gedeckt ist.

#### **3.2 Verfahren**

Der Entscheid über die Dispensation von der Leistung des Notfalldienstes obliegt der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission der AGZ. Die Anträge sind bei der zuständigen Bezirksgesellschaft bzw. der Fachgesellschaft einzureichen, welche die Anträge an die Geschäftsstelle weiterleitet. Die Bezirksgesellschaft bzw. die Fachgesellschaft hat ein Anhörungsrecht bzw. kann einen Entscheidvorschlag machen. Gegen den Entscheid der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission kann der betroffene Arzt oder die Bezirksgesellschaft bzw. die Fachgesellschaft bei der Notfalldienstkommission der AGZ rekurrieren. Der Entscheid der Notfalldienstkommission kann bei der Gesundheitsdirektion angefochten werden.

### **4. Ersatzgabe**

#### **4.1 Zahlungspflicht**

Ärzte, die gemäss Ziff. 3.1 von der Leistung des Notfalldienstes dispensiert oder gemäss Ziff. 2.4 von der Notfalldienstleistung ausgeschlossen sind, sowie Fachärzte, die an keinem spezialärztlichen Notfalldienst teilnehmen, zahlen eine Ersatzabgabe.

#### **4.2 Höhe**

Die DV legt die Höhe der Ersatzabgabe jährlich fest. Sie beträgt ab 1. Januar 2018 Fr. 5'000.--.

#### **4.3 Herabsetzung**

**4.3.1 Einkommensabhängige Herabsetzung:** Die Höhe der Ersatzabgabe kann auf Gesuch an die Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission bei entsprechendem Nachweis auf 2.5% des AHV-pflichtigen Einkommens aus ärztlicher Tätigkeit gekürzt werden.

Der Entscheid über die Herabsetzung der Ersatzabgabe obliegt der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission der AGZ. Gegen den Entscheid der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission kann der betroffene Arzt bei der Notfalldienstkommission der AGZ rekurrieren. Der Entscheid der Notfalldienstkommission kann bei der Gesundheitsdirektion angefochten werden.

**4.3.2. Belegärzte mit nur teilweise gleichwertigem Notfalldienst:** Erbringen belegärztlich tätige Ärzte einen Notfalldienst, der gemäss Ziff. 2.5.3. nur teilweise als gleichwertig anerkannt ist, und leisten Sie darüber hinaus keinen Notfalldienst im Rahmen der Notfalldienstorganisation der AGZ, bezahlen sie eine Ersatzabgabe, die auf Antrag von der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission im Verhältnis zum erbrachten und nachgewiesenen Dienst festgesetzt wird. Gegen den Entscheid der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission kann der betroffene Arzt bei der Notfalldienstkommission der AGZ rekurrieren.

#### **4.4 Inkasso und Verwendung**

Die Ersatzabgaben werden von der AGZ eingezogen und für die Belange des Notfalldienstes eingesetzt. Die AGZ erlässt ein Ausführungsreglement, aus welchem hervorgeht, wie die Einnahmen aus den Ersatzabgaben zu verwenden sind.

#### **4.5 Befreiung**

Ersatzabgabepflichtige Mitglieder können aus besonderen Gründen einen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung stellen. Der Entscheid hierüber obliegt der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission der AGZ. Die Anträge sind bei der zuständigen Bezirksgesellschaft bzw. der Fachgesellschaft einzubringen, welche ein Anhörungsrecht hat bzw. einen Entscheidvorschlag machen kann. Gegen den Entscheid der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission kann bei der Notfalldienstkommission der AGZ rekuriert werden.

### **5. Anzeige**

#### **5.1 Ehrenrat**

Kommt die Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission auf Antrag einer Bezirksgesellschaft bzw. einer Fachgesellschaft zum Schluss, dass eine Ärztin oder ein Arzt Pflichten verletzt, die sich aus dem vorliegenden Reglement oder dem Ausführungsreglement ergeben, muss die Geschäftsstelle dies dem Mitglied mit einem verbindlichen Beschluss mitteilen. Anschliessend kann sich die Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission an den Vorstand der AGZ wenden und gestützt auf Art. 46 Ziff. 7 lit. a) der Statuten der AGZ den Antrag auf Einreichung einer Klage beim Ehrenrat der AGZ wegen Verletzungen der Statuten, der Standesordnung oder der darauf beruhenden allgemeinverbindlichen Beschlüsse der AGZ stellen. Der Vorstand der AGZ behandelt den Antrag und reicht gegebenenfalls eine Klage beim Ehrenrat ein. Der Ehrenrat kann die im Art. 46 Ziff. 9 der Statuten der AGZ vorgesehen Strafen bzw. Massnahmen verhängen.

#### **5.2 Gesundheitsdirektion**

Kommt ein Arzt, der nicht Mitglied der AGZ ist, der Pflicht zur Mitwirkung in der Notfalldienstorganisation nicht nach oder zahlt er die Ersatzabgabe nicht, kann die AGZ ihn bei der Gesundheitsdirektion anzeigen.

### **6. Rekurse**

#### **6.1 Rekurse gegen Entscheide der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission in erster Instanz**

Gegen Entscheide der Geschäftsstelle der Notfalldienstkommission in den Fällen gemäss Ziff. 2.4.1 (Ausschluss von der Dienstpflicht), Ziff. 2.4.2 (Sanktionen bei Nichterreichbarkeit im Dienst), Ziff. 2.4.3 (Sanktionen bei Nichtmitwirkung bei der Datenerhebung), Ziff. 2.5.1 (Ausnahme als Spitalarzt), Ziff. 2.5.2 (Ausnahme als Belegarzt), Ziff. 3.1 (Dispensation von der Leistung des Notfalldienstes) und Ziff. 4.3 und 4.5 (Ersatzabgabe: Herabsetzung, Befreiung) ist ein Rekurs an die Notfalldienstkommission möglich.<sup>10 11</sup>

#### **6.2 Rekurse gegen Entscheide der Notfalldienstkommission in erster Instanz**

Gegen Entscheide der Notfalldienstkommission gemäss Ziffer 1.1.3, 1.2.2 und 2.2 (Grösse der Notfalldienstkreise, Qualitätsmassnahmen, Umfang der Notfalldienstpflicht) ist ein Rekurs an die DV möglich.

#### **6.3 Rekurse gegen Entscheide zweiter Instanz an die Gesundheitsdirektion**

Gegen Rekursentscheide der Notfalldienstkommission gemäss Ziff. 6.1 und gegen Rekursentscheide der DV gemäss Ziff. 6.2 ist ein Rekurs an die Gesundheitsdirektion möglich.

---

<sup>10</sup> Änderung gemäss Beschluss der DV vom 11. Juni 2018

<sup>11</sup> Änderung gemäss Beschluss der DV vom 5. November 2018

#### **6.4 Verfahren**

Die Rekurse gemäss Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3 sind innerhalb von 30 Tagen bei der für den Rekurs zuständigen Stelle anhängig zu machen. Die Rekurse sind schriftlich zu erklären und haben einen begründeten Antrag zu enthalten. Für die Rekursverfahren der Notfalldienstkommission gemäss Ziff. 6.1 und der DV gemäss Ziff. 6.2 werden keine Verfahrensgebühren erhoben. Die Rekurrenten tragen allfällige eigene Kosten selbst.

#### **7. Ausführungsreglement**

Gestützt auf dieses Reglement wird ein Ausführungsreglement erlassen, welches von der DV genehmigt werden muss.

#### **8. Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde an der DV vom 25. September 2017 genehmigt und nach einer Vorprüfung durch die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich an der DV vom 29. Januar 2018 geändert. Es wurde gemäss Art. 38 Ziff. 9 der Statuten der AGZ in der Zürcher Ärztezeitung Nummer 4/2017 veröffentlicht.

Das Reglement ist gemäss § 17 a Abs. 3 Gesundheitsgesetz von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich zu genehmigen. Die Genehmigung wurde von der Gesundheitsdirektion am 22. März 2018 erteilt.

Nach Erfüllung aller gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen tritt das Reglement rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft. Ausgenommen sind die Ziffern 2.2.2 und 2.2.3; diese Ziffern treten erst am 1. Januar 2019 in Kraft. Bis dahin gelten die bei Inkrafttreten dieses Reglements in den Bezirks- und Fachgesellschaften bzw. Notfalldienstkreisen anwendbaren Regelungen bezüglich Altersgrenze und Mütter bzw. Väter mit Kleinkindern.

Die vor dem Inkrafttreten des Reglements geltenden Rahmenvorschriften über die Organisation des Notfalldienstes im Kanton Zürich vom 12. November 2007 treten per 31.12.2017 ausser Kraft.

Zürich, 1. Februar 2018